

201. Urteil vom 22. Dezember 1897 in Sachen
Vormundschaftsbehörde Dürrenroth.

A. Der im Jahre 1883 geborene Johann Heiniger, unehelicher Sohn der Elise Heiniger, von Dürrenroth, Kantons Bern, befindet sich seit seiner Geburt bei einem Verwandten, Schuster Meschlimann in Zell, Kantons Luzern, in Pflege. Seine Mutter hat bald nach der Geburt Zell verlassen und scheint sich hierauf längere Zeit in Bern und dann in Basel aufgehalten zu haben; seit mehreren Jahren ist sie unbekanntes Aufenthaltes und hat sich um ihren Sohn in keiner Weise mehr bekümmert. Am 7. August 1895 stellte die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth durch Vermittlung des Regierungstatthalteramtes Trachselwald an das Statthalteramt Willisau das Ansuchen, es möchte ihr der Knabe zur Verpflegung zugeführt werden. Dem Ansuchen wurde nicht entsprochen, weil die Vormundschaft über Johann Heiniger den luzernischen Behörden zustehe, und es wurde demselben denn auch unterm 17. August 1895 förmlich ein Vormund bestellt, dem zugleich die Weisung erteilt wurde, den Knaben bei einem Landwirte unterzubringen. Gegen dieses Vorgehen erhob die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth Einsprache, indem sie geltend machte: Da die Mutter des Johann Heiniger nicht in Zell wohne, sondern seit einigen Jahren unbekanntes Aufenthaltes sei, so sei als ihr Wohnsitz, und demnach auch als derjenige ihres Sohnes, die Heimatgemeinde Dürrenroth zu betrachten, deren Behörden denn auch die Vormundschaft über den Knaben zustehe. Dazu komme, daß dieser in den katholischen Religionsunterricht gesandt und geföhrt worden sei, was weder seinen Interessen noch den Wünschen der heimatischen Vormundschaftsbehörde entspreche. Der Gemeinderat von Zell hielt jedoch an der angeordneten Bevogtung fest. Und auf eine förmliche Weisung der Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth, dem Johann Heiniger sowohl in Schule und Kirche den reformierten Religionsunterricht erteilen zu lassen, und denselben vom katholischen Religionsunterricht fern zu halten, womit das Gesuch um Mitteilung darüber verbunden war, bei

wem der Knabe verpflegt sei und wo derselbe den reformierten Religionsunterricht besuchen könne, antwortete dessen Vormund unterm 11. Dezember 1895, der Knabe sei auf Veranlassung seines Pflegevaters Meschlimann katholisch unterrichtet worden und er wünsche selbst auch keinen andern Unterricht; protestantischen Unterricht würde man ihm jetzt kaum geben lassen können, da er noch Primarschüler sei; die allgemeine Erziehung und Pflege sei sodann eine rechte. Gestützt darauf, daß ihrer Weisung betreffend die religiöse Erziehung des Johann Heiniger nicht nachgekommen werden wolle, und daß nach einem Zeugnis von acht Bürgern von Zell und Huswyl die Verpflegung desselben bei Schuster Meschlimann eine gefährdete sei, stellte nun die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth durch Vermittlung des bernischen Regierungsrates bei dem Regierungsrat des Kantons Luzern das Begehren, es sei der Gemeinderat Zell schuldig und zu verurteilen, die Vormundschaft über Johann Heiniger der heimatischen Vormundschaftsbehörde zu übergeben, wie auch den Knaben selbst. Der Regierungsrat des Kantons Luzern holte zunächst einen Bericht des Amtstatthalters von Willisau ein, der dahin ging: Da Johann Heiniger in Zell geboren sei und sich seither stets daselbst befunden habe, und da für ihn in Zell auch am 24. Juli 1883 ein Heimatschein deponiert worden, während seine Mutter seit Jahren unbekannt abwesend sei, könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der faktische und rechtliche Wohnsitz des Knaben sich in Zell befinde. Die Verpflegung bei Meschlimann sei nicht die beste, aber auch nicht eine positiv schlechte, wie sich namentlich aus einem von Gemeinderat von Zell zu den Akten gebrachten Zeugnis von 11 Nachbarn des Pflegevaters Meschlimann, sowie aus den Berichten des Pfarrers Zimmermann und des Oberlehrers Leupi ergebe; nach persönlicher Information sei der Knabe dem Pflegevater lieb, Kost, Pflege und Kleider seien, soviel man sehe, recht, derselbe werde fleißig in die Schule geschickt; dagegen sei der Pflegevater etwas dem Trunke ergeben und dürfte deshalb dem Pflegling nicht das beste Vorbild sein. Die religiöse Erziehung betreffend sei zu berücksichtigen, daß Johann Heiniger auf Anordnung seines Pflegevaters den katholischen Unterricht genossen habe, daß dieser abgeschlossen und daß Johann Heiniger „vollgültiger

fertiger Katholik“ sei, sowie daß derselbe bei dieser Religion zu verbleiben wünsche, so daß eine Verfügung im Sinne des Art. 13 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler nicht mehr zutreffend sei. Zudem erkläre sich der Gemeinderat von Zell bereit, dem Knaben beim protestantischen Pfarrer in Willisau reformierten Religionsunterricht erteilen zu lassen, bloß verlange er zuvor einen Entscheid der zuständigen Behörde darüber, ob sie hiezu, unter den obwaltenden Umständen, noch verpflichtet sei. Unterm 17. April 1897 erkannte hierauf der Regierungsrat des Kantons Luzern, in Anlehnung an die in dem Amtsberichte enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, daß dem Verlangen der Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth betreffend Übertragung der Vormundschaft auf sie nicht entsprochen werde. Von diesem Entscheid erhielt die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth anfangs Mai 1897 Kenntniß.

B. Mit einer durch Vermittlung der bernischen Justizdirektion eingereichten Eingabe vom 4. August stellte nun die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth beim Bundesgericht das Begehren, es möchte der Gemeinderat von Zell, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, angehalten und verurteilt werden, die Vormundschaft über den Knaben Johann Heiniger der Behörde von Dürrenroth abzugeben, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen wiederholt, daß die Erziehung des Knaben, wenn er länger bei Meschlimann bleibe, gefährdet sei, zumal da derselbe wegen einem Augenleiden ärztlicher Hülfe bedürfe, und da für deren Kosten die Armenbehörde von Dürrenroth aufkommen müßte. Meschlimann schicke den Johann Heiniger nicht in die Sekundarschule und auch der Vormund kümmerge sich nicht darum. Der Knabe müsse seinem Verdienst nachgehen und arbeite in der Cementfabrik Zell. Weiterhin wird geltend gemacht, die Vormundschaftsbehörde von Zell sei der Weisung der heimathlichen Behörde betreffend die religiöse Erziehung des Johann Heiniger nicht nachgekommen, weshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus das Begehren begründet sei.

C. Der Gemeinderat von Zell bemerkte hierauf, Johann Meschli-

mann habe den Johann Heiniger von Kindheit an erhalten, verpflegt und speziell für denselben alle Auslagen und Arztkosten bezahlt. Der Knabe habe die Sekundarschule im Sommer 1895 und 1896 und im Winter 1896/1897 bis Mitte Februar 1897 besucht; er habe dann wegen Krankheit daheim bleiben müssen. Unterdessen habe er bei einem Landwirt, dann in der Cementfabrik gearbeitet, habe aber wegen Schwächlichkeit beide Dienste aufgeben müssen; seither helfe er dem Meschlimann bei seinem Schusterhandwerk, das er erlernen wolle. Der Weisung betreffend den religiösen Unterricht sei deshalb nicht nachgekommen worden, weil der Knabe mit Wissen seiner Verwandten katholisch unterrichtet und bereits gefirmt worden sei. Sollte aber das Bundesgericht im Sinne dieser Weisung entscheiden, so werde der Gemeinderat dann den Heiniger beim reformierten Pfarrer von Huttwyl oder Willisau, als den nächstgelegenen reformierten Pfarrorten, unterrichten lassen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Luzern seinerseits erhob in erster Linie die Einrede der Verspätung gemäß Art. 178 Ziffer 3 des Organisationsgesetzes. In der Sache wurde gegenüber der Hauptbeschwerde, wegen der religiösen Erziehung des Knaben, betont, daß diese bereits abgeschlossen sei und daß sich bis vor kurzem die Heimatbehörde um die Pflege und Erziehung desselben in keiner Weise bekümmert und auch keinerlei Weisung betreffend dessen religiöse Erziehung erteilt habe. Abgesehen davon sei darauf zu verweisen, daß der Gemeinderat von Zell sich schon früher und jetzt wieder in der Vernehmungsbereitschaft erklärt habe, den Knaben, wenn es verlangt werde, in den protestantischen Unterricht nach Huttwyl oder Willisau zu schicken.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin stellt sich in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht mehr auf den Standpunkt, den sie übrigens auch schon vor dem luzernischen Regierungsrate nicht mehr mit Bestimmtheit eingenommen hatte, daß der Knabe Heiniger nicht in Zell Wohnsitz habe und daß deshalb die dortigen Behörden nicht berechtigt gewesen seien, denselben zu bevormunden. Vielmehr beruht das Klagebegehren und die Begründung auf der Annahme, daß die Vormundschaft in Zell in gültiger Weise errichtet worden

sei, und es handelt sich bloß darum, ob nicht gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter die Voraussetzungen für eine Übertragung der Vormundschaft von der Wohnsitz- auf die Heimatbehörde vorliegen.

2. Dem diesbezüglichen Begehren der Klägerin hält der Beklagte zunächst die Einrede der Verspätung entgegen. Allein mit Unrecht. Die Eingabe der Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth stellt sich keineswegs als eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte, im Sinne des Art. 175 Ziffer 3 des Organisationsgesetzes dar, die allerdings nach Vorschrift des Art. 178 Ziffer 3 innert sechzig Tagen nach der Mitteilung des angefochtenen Beschlusses hätte angebracht werden müssen, sondern als eine Klage der Heimatbehörde gegen die Wohnsitzbehörde, bezw. die Regierung des Wohnsitzkantons im Sinne der Art. 16 und 36 des genannten Bundesgesetzes und Art. 180 Ziffer 4 des Organisationsgesetzes. Die Befugnis zur Anhebung solcher Streitigkeiten aber kann der Natur der Sache nach nicht von der Beobachtung einer bestimmten Frist abhängig sein. Es handelt sich nicht um die Lösung eines Konflikts zwischen einer mit staatlichen Befugnissen ausgerüsteten kantonalen Behörde und einem dieser Staatsgewalt unterworfenen Rechts-subjekte, und der Beschluß des luzernischen Regierungsrates, vom 17. April 1897, bildete den bernischen Behörden gegenüber keineswegs einen der Rechtskraft fähigen und erequierbaren Entscheid der zur Lösung des Konfliktes zuständigen Amtsstelle. Vielmehr hat man es mit der Beurteilung einer Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Behörden verschiedener Kantone, die sich als gleichberechtigt gegenüber stehen, zu thun, und in dem fraglichen Beschluß des luzernischen Regierungsrates gelangte lediglich der Wille der einen Partei in einer Weise zum Ausdruck, daß nun von der andern Partei das Bundesgericht zur Hebung des Anstandes angerufen werden konnte. Ob aber die bernischen Behörden von ihrer Befugnis zur Klage, für die die formellen Voraussetzungen vorhanden waren, Gebrauch machen wollten, hing einzig von ihrem Ermessen und ihren Entschlüssen ab und an die Einhaltung einer Frist waren sie dabei durchaus nicht gebun-

den, da ihnen ja aus dem für sie nicht verbindlichen und ihnen gegenüber nicht vollziehbaren Beschluß des Regierungsrates von Luzern ein Rechtsnachteil, sofern sie es bei dem bisherigen Zustand belassen wollten, nicht drohte. Es sind denn auch die Streitigkeiten zwischen den Heimat- und den Wohnsitzbehörden betreffend die Anwendung der Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse sowohl in diesem Gesetze als in demjenigen über die Organisation der Bundesrechtspflege besonders und neben den übrigen Streitigkeiten aus demselben erwähnt (vergl. Art. 16 und 38 des Gesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse und Art. 180 Ziffer 3 und 4 des Organisationsgesetzes), woraus deutlich hervorgeht, daß man es in den Fällen, wie der vorliegende, mit einer besondern Art von Streitigkeiten zu thun hat. Und wenn auch Art. 180 für die Behandlung solcher Konflikte ebenfalls das für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgesehene Verfahren vorschreibt, so ist damit doch noch keineswegs ausgesprochen, daß nun auch Art. 178 Ziffer 3 darauf Anwendung finde, eine Bestimmung, die, wie der ganze Art. 178, eben nur für eine Kategorie der dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof zugewiesenen Konflikte, die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, gilt. Vielmehr ergibt sich aus der Natur der Sache, daß das Klagrecht in solchen Fällen nicht von der Einhaltung einer Frist abhängig gemacht werden kann und daß deshalb vorliegend die Einrede der Verspätung abgewiesen werden muß.

3. Wenn nun die heimatliche Vormundschaftsbehörde ihr Begehren um Übertragung der Vormundschaft in erster Linie damit begründet, daß die Interessen des Bevormundeten durch die Wohnsitzbehörde gefährdet werden, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß von Geburt an der Knabe Heiniger bei der nämlichen Person in Pflege stand und daß bis zum Jahre 1895 die heimatliche Behörde über die Art der Verpflegung und Auf-erziehung sich in keiner Weise beschwert hat, wie sie sich überhaupt bis dahin um das Fortkommen des Knaben gar nicht bekümmert zu haben scheint. Thatsächlich darf denn auch die Unterbringung bezw. die Belassung bei seinem Pflegevater, der ihm doch etwelche Zuneigung entgegen zu bringen scheint, und welcher ihn, wie

nach dem Amtsberichte des Statthalteramtes Willisau angenommen werden muß, in Kleidung und Nahrung stets ordentlich gehalten und auch seine geistige Ausbildung nicht vernachlässigt hat, nicht als eine die persönlichen Interessen des Pupillen geradezu gefährdende Maßregel bezeichnet werden; und zudem hat die Vormundschaftsbehörde von Zell schon bei Anlaß der Ernennung eines Vormundes diesem Weisung erteilt, den Knaben bei einem Landwirte zu verpflegen, was hauptsächlich wegen des Strettes mit Dürrenroth nicht geschehen zu sein scheint. Vermögensrechtliche Interessen des Bevormundeten aber stehen nicht in Frage, und was die eigenen Interessen der Heimatgemeinde betrifft, so fehlen genügende Anhaltspunkte, um anzunehmen, daß dieselben durch die Fortführung der Vormundschaft in Zell in irgend einer Weise gefährdet seien. Soweit sich daher das Begehren der Klägerin darauf stützt, daß die Vormundschaftsbehörde von Zell ihre Pflichten im allgemeinen nicht gehörig erfüllt habe, kann dasselbe nicht gutgeheißen werden.

4. Dagegen war grundsätzlich das klägerische Begehren nach der Sachlage, wie sie sich bei Erhebung der Klage darstellte, begründet, soweit es damit begründet wurde, daß die Weisungen der heimatischen Behörde betreffend die religiöse Erziehung des Knaben von der Wohnsitzbehörde nicht befolgt worden seien. Die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth hatte im Jahre 1895 ihren Willen mehrfach klar dahin kund gegeben und schließlich in aller Form der Vormundschaftsbehörde von Zell die Weisung erteilt, daß Johann Heiniger zum Besuche des reformierten Religionsunterrichtes angehalten werde. Die Vormundschaftsbehörde von Zell hat jedoch dieser Weisung thatsächlich nicht nachgelebt, und in der Antwort des Vormundes vom 11. Dezember 1895 mußte eine eigentliche Weigerung, derselben nachzukommen, erblickt werden. Die heimatische Vormundschaftsbehörde war daher nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse zweifellos berechtigt, zu verlangen, daß ihr die Vormundschaft über den Johann Heiniger abgegeben werde. Daran vermochte der Umstand nichts zu ändern, daß der Knabe bereits katholischen Religionsunterricht erhalten hatte und gesirmt war und daß derselbe bei diesem Glauben zu bleiben wünscht. Denn zur Verfügung

über die religiöse Erziehung ist nach Art. 49 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 13 des mehrerwähnten Bundesgesetzes im vorliegenden Falle, da Johann Heiniger die Glaubensmündigkeit noch nicht erlangt hat, einzig die heimatische Vormundschaftsbehörde zuständig. Sie kann deshalb auch anordnen, daß ein in dieser Beziehung unter ihrer Gewalt stehender Knabe, der bereits eine religiöse Erziehung im Sinne einer bestimmten Konfession erhalten hat, später in einem andern religiösen Glauben erzogen werde, wobei darauf, wie weit der religiöse Unterricht in der einen Konfession schon vorgeschritten sei, und darauf, ob eine bestimmte Kirche den Betreffenden bereits als ihren Angehörigen betrachte, nichts ankommt. Die Vormundschaftsbehörde von Zell kann auch nicht einwenden, daß sich die heimatische Vormundschaftsbehörde um die religiöse Erziehung des Johann Heiniger bis dahin nicht bekümmert habe, da es nach dem bereits erwähnten Art. 13 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an, in ihrer Pflicht gelegen wäre, diesbezüglich die Weisungen der Heimatbehörde einzuholen und zu befolgen. Trotzdem nun aber hiernach das Begehren der Klägerin um Abgabe der Vormundschaft aus diesem Grunde ursprünglich begründet war, kann dasselbe doch nach dem Verhalten der Vormundschaftsbehörde von Zell nach der Klagsberhebung nicht mehr gutgeheißen werden. Dieselbe hat nämlich die Erklärung abgegeben, für den Fall, daß das Bundesgericht den Standpunkt, daß sie der Weisung der heimatischen Vormundschaftsbehörde deshalb nicht nachzukommen brauche, weil die religiöse Erziehung des Knaben Heiniger bereits abgeschlossen sei, nicht billigen werde, sei sie bereit, diesem reformierten Religionsunterricht erteilen zu lassen. Bei dieser Erklärung, auf die sich auch der luzernische Regierungsrat in seiner Vernehmlassung berufen hat, ist die Behörde von Zell, nachdem ihr grundsätzlicher Standpunkt verworfen worden ist, einfach zu behaften, womit der Streit über diesen Punkt thatsächlich gegenstandslos wird. Nur ist zu bemerken, daß sich die Wohnsitzbehörde, um ihrer bundesrechtlichen Pflicht, der nachzukommen sie sich durch ihre Erklärung verpflichtet hat, zu genügen, es hinsichtlich der religiösen Erziehung des Knaben nicht bei einem passiven Verhalten bewenden lassen darf, daß sie viel-

mehr positiv, gemäß den Weisungen der Heimatbehörde, das Nötige anordnen muß, damit Johann Heiniger reformierten Religionsunterricht genieße, und daß, falls dies nicht geschehen sollte, die Vormundschaftsbehörde von Dürrenroth befugt wäre, ihr Begehren um Übertragung der Vormundschaft zu erneuern. Selbstverständlich ist ferner, daß sich die Wohnsitzbehörde dieser Pflicht jederzeit dadurch entziehen kann, daß sie freiwillig die Vormundschaft an die Heimatbehörde abgibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage der Vormundschaftsbehörde Dürrenroth wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — *Empiètement dans le domaine du pouvoir législatif.*

202. Urteil vom 24. November 1897 in Sachen Egenter.

A. Durch Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, vom 21. Juli 1897, wurde Joseph Egenter, Administrator der Berner Tagwacht in Bern, weil er am 1. Mai 1897 an der Spitze eines von der Arbeiterunion Bern veranstalteten Umzuges eine rote Fahne getragen hatte, der Widerhandlung gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 26. Juli 1893, betreffend das Verbot des Tragens oder Führens der roten Fahne schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 1 und 2 dieses Beschlusses, sowie der Art. 368 und 468 des bernischen Strafverfahrens polizeilich zu einer Buße von 200 Fr. und zu den Kosten des Staates verurteilt. Der angeführte regierungsrätliche Beschluß war, wie aus den ihm vorangestellten Erwägungen hervorgeht, veranlaßt worden durch Ruhestörungen, die an verschiedenen Orten des Kantons Bern stattgefunden hatten, und beruht auf dem Gedanken, daß der Gebrauch der roten Fahne unter den obwaltenden Umständen als eine Provokation erscheine, die geeignet sei, die öffentliche Ruhe